

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Renziehausen 563 2329 563 8141 ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	14.11.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0854/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2012	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
12.12.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen Ausbildungsumlage gem. Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedenen Ausbildungsumlage gem. der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 gem. Anlage 01 festgesetzt.

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

Seit dem 01.07.2012 müssen alle stationären Pflegeeinrichtungen landesweit und solidarisch in einen gemeinsamen Ausgleichsfonds einzahlen, unabhängig davon, ob eine Einrichtung ausbildet oder nicht. Aus diesem Topf werden dann die Ausbildungsvergütungen finanziert. Dieses Umlageverfahren ergibt sich aus der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) des Landes NRW vom 10. Januar 2012.

Der Ausgleichsbetrag wurde landesweit und trägerunabhängig einheitlich auf 2,18 €/tägl./Bew. durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bis zunächst 31.12.2012 festgelegt und führt im Ergebnis dazu, dass seit dem 01.07.2012 dieser Betrag zur Erhöhung des Heimentgeltes führt. Dieser landesweit einheitliche Umlagebetrag muss gesondert ausgewiesen werden. Siehe hierzu beiliegende Aufstellung Heimentgelt. Die Berechnung des landeseinheitlichen Betrages durch den LVR kann auf Wunsch eingesehen werden.

Nach heute vorliegenden Informationen ist diese Ausbildungsumlage, die vom LVR errechnet wurde, nicht auskömmlich und wird ab dem 01.01.2013 durch Bescheid des LVR erhöht. Ein entsprechender Bescheid wird Ende November 2012 an die Einrichtungen geschickt.

Auf der Basis der Festsetzung der Ausgleichsbeträge nach § 9 AltPflAusglVO beträgt der landesweit einheitliche Umlagebetrag nach § 82 a Absatz 3 SGB XI für die vollstationäre Pflege ab dem 01.01.2013 2,35 € pro Berechnungstag.

Da die stationären Einrichtungen den Zahlungspflichtigen mindestens einen Monat zuvor diesen Tatbestand mitteilen und darüber hinaus auch in den Einrichtungen die Bewohnerbeiräte/Fürsprecher in geeigneter Form informieren müssen, hat die Betriebsleitung durch Schreiben vom 19. November 2012 die Erhöhung der Ausbildungsumlage von bisher 2,18 Euro auf 2,35 € pro Berechnungstag mitgeteilt. Dieser Betrag wird ab 2013 in Rechnung gestellt.

Demografie-Check

Der Demografie-Check ist für die Beschlussvorlage nicht relevant.

Anlage

Anlage 01 - Zahlen